

29.8.19

Nidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement
Generalsekretariat.

N. 96.

Orientierender Bericht

an die

SCHWEIZERISCHEN GESANDTSCHAFTEN und KONSULATE

betr.

Massnahmen gegen die wirt-

schaftliche Ueberfremdung

der Schweiz.

Veranlasst durch den Wunsch einiger Gesandtschaften und Konsulate, sie möchten angesichts verschiedener Veröffentlichungen in der Presse des In- und Auslandes über eine zunehmende wirtschaftliche Ueberfremdung der Schweiz - namentlich von Seiten Deutschlands - in Stand gesetzt werden, diesen Behauptungen gegenüber auf die Massnahmen hinzuweisen, die zur Bekämpfung einer solchen Gefahr ergriffen wurden, teilen wir Ihnen folgendes mit:

Schon zu Beginn des Jahres 1918 hat, im Einverständnis mit dem eidgen. Volkswirtschaftsdepartement sowie mit dem Justiz- und Polizeidepartement, der Vorort des schweizerischen Handels- und Industrievereins eine aus hervorragenden Vertretern der Industrie, des Handels, des Bank- und Versicherungswesens und der Wissenschaft bestehende Kommission eingesetzt, und diese - unter Zuzug von Delegierten der Behörden - mit der Prüfung der



Frage beauftragt, welche Massnahmen sich als notwendig erweisen, um der Gefahr einer wirtschaftlichen Ueberfremdung der Schweiz zu begegnen. Das Problem wurde in sehr zahlreichen Sitzungen, die sich auf den Zeitraum von über einem Jahr erstrecken, durchberaten; dabei gelangte die Kommission dazu, dem Bundesrat Massnahmen vorzuschlagen und gleichzeitig ausgearbeitete Vorlagen zu unterbreiten hinsichtlich einer gesetzlichen Regelung betr. Ursprungsausweise, einer Revision des Firmenrechts sowie einer solchen des Gesellschaftsrechts. Die beiden ersten Entwürfe wurden sozusagen unverändert angenommen, der dritte nach Ausscheidung der Bestimmungen, die nicht direkt mit der wirtschaftlichen Ueberfremdung in Zusammenhang stehen, und alle drei Vorlagen vom Bundesrat - mit Ausnahme des Entwurfs betr. Revision des Firmenrechts, für dessen Ausgestaltung mit Gesetzeskraft das Obligationenrecht die nötige Grundlage bot - auf Grund der ausserordentlichen Vollmachten zu Gesetzen (recte: Notverordnungen) erhoben. Zu ihrer Begründung und in Bezug auf ihren Inhalt sei zusammenfassend kurz das Folgende gesagt. Ueber alles Nähere geben am besten die Erlasse selbst den gewünschten Aufschluss.

G e s e t z g e b u n g b e t r . U r s p r u n g s a u s w e i s e

Bundesratsbeschluss über Ursprungsausweise vom 30. August 1918.

Verfügung des schweiz. Volkswirtschaftsdepartements betr. Ausstellung von Ursprungszeugnissen vom 30. September 1918 mit nachträglichen Ergänzungen, die aber nur Bezug haben auf den Katalog der zur Ausstellung oder Beglaubigung von Ursprungszeugnissen ermächtigten Stellen.

Der Hauptzweck dieser Erlasse besteht darin,

den schweizerischen Ursprungsausweisen den möglichsten Grad von Zuverlässigkeit zu geben. Die auf dem Gebiet der Ursprungsausweise zu Tage getretenen Missbräuche und die Unmöglichkeit der Bestrafung infolge von Lücken im kantonalen Strafrecht hatten den Bundesrat schon im Jahre 1916 veranlasst, einige bezügliche Bestimmungen aufzustellen. Zunächst wurden durch einen Bundesratsbeschluss vom 21. März Strafbestimmungen über Fälschungen aufgestellt. Ein Beschluss vom 25. August änderte diese Bestimmungen unter Aufhebung des ersten Beschlusses und stellte eine Definition des Begriffs der Ursprungszeugnisse und des schweizerischen Ursprungs einer Ware auf. Ein weiterer Bundesratsbeschluss vom 24. Oktober enthält eine Ergänzung, nach welcher die Verabfolgung von Ursprungszeugnissen an Personen, welche die Behörden durch unrichtige Angaben getäuscht haben, für längere Zeit sistiert werden kann.

Diese Vorschriften haben sich indessen nicht als genügend erwiesen. In weiten Kreisen machte sich vielmehr das Bedürfnis nach einer umfassenden Regelung der Materie und einer Kontrolle durch den Bund geltend. Nach bisheriger Praxis, die in mehreren Handelsverträgen festgelegt war, konnten die Ursprungszeugnisse von zahlreichen Ortsbehörden, Zollämtern, Konsulaten, Handelskammern und andern Organen ausgestellt werden. Dadurch wurde eine Kontrolle der Zeugnisse sehr erschwert und die Folge davon war, dass unsere Exportsendungen vielerorts einem grossen Argwohn begegneten und sich immer mehr eine Rückweisung oder Konfiskation gefallen lassen mussten. Man verlangte infolgedessen, dass die Befugnis zur Ausstellung von Ursprungszeugnissen auf die Handelskammern und ähnliche mit dem Verkehr vertraute Handels- und Industrieorgane beschränkt werde und eine Ausschaltung der für die Ursprungskontrolle ungeeigneten Stellen stattfindet. Von verschiedener Seite wurde ferner das Begehren gestellt betr. Aufnahme strenger Strafbestimmungen, Erteilung eines

Aufsichtsrechts an das schweiz. Volkswirtschaftsdepartement und Mitwirkung der Grenzzollämter bei der Warenursprungskontrolle.

Diesen und anderen Begehren zu entsprechen, die auf eine Verbesserung und kräftige Ausgestaltung der gesetzlichen Vorschriften über die Ursprungszeugnisse hiezählten, erschien umso gerechtfertigter, als die Ursprungszeugnisse durch den Krieg zu einer viel grösseren Bedeutung gelangten, als sie früher besessen hatten. In Friedenszeiten pflegten sie nur verlangt zu werden, wenn in einem Lande die Einfuhr hinsichtlich der Zölle oder ähnlicher Abgaben je nach der Herkunft der Waren verschieden behandelt wurde, was verhältnismässig selten und gewöhnlich nur für eine kurze Dauer geschah. Infolge des Krieges hingegen, der zu einer Auflösung aller Verträge zwischen den zahlreichen feindlichen Parteien führte, wurde die differenzielle Behandlung der Einfuhr fast zur Regel und erstreckte sich nicht mehr bloss auf die Zölle, sondern auf die Zulassung der Waren überhaupt. Von dem Vertrauen aber - sagte man sich mit Recht - das unsere Ursprungszeugnisse im Ausland geniessen, hängt es daher zum grossen Teil ab, ob unsere Waren überhaupt noch in die kriegführenden Länder exportiert werden können, und ^{ferner wird} vom Grad des Glaubens dieser Erklärungen ^{dereinst} das Verhalten der fremden Staaten bei der Neuordnung der handelsvertraglichen Verhältnisse abhängen und so gutenteils das Schicksal der schweizerischen Exportindustrien bedingt sein. Erweisen sich Zeugnisse als unrichtig, so treffen die Folgen davon nicht nur die Schuldigen. Solche Vorkommnisse untergraben vielmehr das Vertrauen in die Ursprungszeugnisse überhaupt und ziehen deshalb oft auch Massregeln nach sich, durch die unsere Ausfuhr im allgemeinen und damit - weil zum grossen Teil auf den Export eingestellt - die ganze schweizerische Volkswirtschaft aufs schwerste geschädigt wird. Wichtiger als je erschien es darum, dass die Ursprungs-

zeugnisse mit der grössten Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit ausgestellt und kontrolliert werden, - nicht nur während der eigentlichen Kriegszeit, sondern solange, als nicht wieder normale Wirtschaftsbeziehungen eintreten, denn in diesem Fall besteht wesentlich für die zentral gelegene Schweiz die Gefahr, dass sie von den grossen Exportindustrien bestimmter Mächte sozusagen als Transitplatz für den Verkehr mit der übrigen Welt benutzt werde. Daher kam man zur Überzeugung, dass unsere eigenen Exportindustrien, solange derartige Risiken bestehen, die Ursprungszeugnisse dringend benötigen zur eigenen Legitimation auf den Auslandsmärkten und zur Fernhaltung der illoyalen, höchst gefährlichen fremdländischen Konkurrenz, die sich dem weitem Ausland gegenüber als schweizerisch ausgeben und dadurch die Abnehmer täuschen will.

Der Bundesratsbeschluss vom 30. August 1918 ist nun dazu berufen, die Garantien für die Zuverlässigkeit der Ursprungszeugnisse ganz wesentlich zu erhöhen und damit den geschilderten Gefahren wirksam entgegenzutreten. Unter den Erlass fallen nicht nur die eigentlichen Ursprungszeugnisse, sondern auch solche Urkunden, die ihnen in ihrer praktischen Bedeutung nahe kommen und vielfach als Grundlage für die Ausstellung von Ursprungszeugnissen dienen, die als besonders qualifizierte Ursprungsausweise anzusehen sind. Diese Unterscheidung ist deshalb von Bedeutung, weil sie erlaubt, einerseits möglichst viele Urkunden unter die Verordnung zu bringen und anderseits auf Vergehen gegen die eigentlichen Ursprungszeugnisse höhere Strafen zu setzen als auf Verfehlungen gegen andere Ursprungsausweise.

Ein Ursprungszeugnis darf nur noch ausgestellt werden, wenn geprüft worden ist, ob die darin enthaltenen Angaben richtig sind. Der Gesuchsteller und dessen Angestellte dürfen von der Zeugnisstelle protokollarisch einvernommen werden. Sie müssen die erforderliche Auskunft erteilen, Geschäftsbriefe, Fakturen, Muster und dergleichen vorlegen und die nötigen Feststellungen in ihrem Betriebe vornehmen lassen. Der untersuchenden

- 6 -

Stelle ist andererseits Verschwiegenheit über die gemachten Wahrnehmungen und Feststellungen auferlegt. Sie hat über ihre Tätigkeit Buch zu führen, so dass sie jederzeit über Nummer, Datum und Inhalt der ausgestellten Zeugnisse sowohl als auch der abgelehnten Gesuche Auskunft erteilen kann.

Dem Personal der Zeugnisstellen ist es verboten, für sich oder Dritte ein Geschenk oder einen andern Vorteil zu fordern, anzunehmen oder sich versprechen zu lassen.

Die Zeugnisstellen sind mit Bezug auf die ihnen durch den Bundesratsbeschluss zugewiesene Tätigkeit der Aufsicht des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements unterstellt. Die mit der Ausstellung der Zeugnisse und Untersuchung des Ursprungs der Waren betrauten Personen unterstehen der Aufsicht und Disziplinalgewalt ihrer Zeugnisstelle und sind disziplinarisch zu bestrafen, wenn sie sich in ihren dienstlichen Funktionen pflichtwidrige Handlungen oder Unterlassungen zuschulden kommen lassen. Beschwerden über die Amtsführung einer Zeugnisstelle entscheidet nach deren Einvernahme das schweizerische Volkswirtschaftsdepartement.

Ueber die Ursprungszeugnisse wird auch bei der **A u s f u h r** der Waren von den Bundesbahnen sowie von der Post und der Zollverwaltung eine Kontrolle ausgeübt. Es soll dadurch u.a. verhindert werden, dass Zeugnisse ins Ausland gelangen, die nicht von der zuständigen Stelle verabfolgt worden sind, oder sich auf andere Waren als die wirklich ausgeführten beziehen. Das Ursprungszeugnis ist den Begleitpapieren beizufügen. Die Zeugnisstelle sowie die Nummer und das Datum des Ursprungszeugnisses müssen in der Zolldeklaration vorgemerkt sein.

Wenn gegen Firmen oder deren Angestellte wegen bestimmter strafbarer Handlungen Strafanzeige eingereicht worden ist, so kann die Verabfolgung von Zeugnissen provisorisch

sistiert, und im Falle der Verurteilung der Betreffenden für eine Dauer bis zu drei Jahren eingestellt werden. Gegen eine solche Sperrverfügung des Departements kann an eine dreigliedrige Rekurskommission appelliert werden.

Im weitem sind sehr strenge Strafen vorgesehen (Bussen bis Fr. 500'000.-, Gefängnis und Zuchthaus) bei: Fälschung oder Verfälschung von Ursprungszeugnissen und Untersuchungsbefunden, Missbrauch einer Unterschrift, falscher Beurkundung oder Begutachtung rechtlich erheblicher Tatsachen, Täuschung mittelst gefälschter oder unrichtiger Ursprungszeugnisse, Verwendung eines Ursprungszeugnisses für Waren, zu denen es nicht gehört, aktiver und passiver Bestechung, unbefugter Ausstellung von Ursprungszeugnissen:

Gemäss der Verfügung des schweiz. Volkswirtschaftsdepartements vom 30. September 1918 dürfen Ursprungszeugnisse nur noch von den Handelskammern und ähnlichen Handels- und Industrieorganen ausgestellt werden. Mit einigen Ausnahmen bildet jeder Kanton, in welchem eine Handelskammer oder ein ähnliches Organ besteht, einen einzigen Bezirk. Sämtliche Firmen des Kantons haben ihre Zeugnisgesuche ausschliesslich an die betreffende Handelskammer zu richten. Die Kantone, in welchen sich noch keine solche Stelle befindet, werden einem benachbarten Kanton zugeteilt. Die Bezeichnung der Zeugnisstellen liegt dem schweizerischen Volkswirtschaftsdepartement ob.

Revisi on des F i r m e n r e c h t s .

Revidierte Verordnung II. vom 16. Dezember 1918 betr. Ergänzung der Verordnung vom 6. Mai 1890 über das Handelsregister und das Handelsamtsblatt.

Die Verordnung stellt sich mit aller Strenge und

Konsequenz auf den Grundsatz der Firmenwahrheit. Und zwar soll dieser Grundsatz nicht nur für die Firma selbst gelten, sondern für sämtliche Eintragungen im Handelsregister überhaupt.

Dadurch soll - ähnlich wie es mit dem Bundesratsbeschluss vom 30. August 1918 über die Ursprungsausweise mit Bezug auf die Waren geschah - verhindert werden, dass unter schweizerischer Flagge Ausländer bei uns ihre Geschäfte betreiben und damit das Inland und das Ausland über ihre wahre Herkunft täuschen. Zwar verfolgte schon ein früherer Erlass, die "Verordnung II. vom 21. November 1916 betr. Ergänzung der Verordnung vom 6. Mai 1890 über das Handelsregister und das Handelsamtsblatt", den gleichen Zweck. In der Folge zeigte sich aber, dass diese Verordnung einerseits zu wenig umfassend war und andererseits auch die Fälle, die sie treffen wollte, nicht genügend ergriff. - kurzum, dass sie nicht ausreichte, um dem Missbrauch nationaler und territorialer Bezeichnungen sowie anderer Angaben in Geschäftsfirmen wirksam zu steuern. Wie mehr als gerade unter den gegebenen Verhältnissen schien es aber notwendig, ebenfalls nach der persönlichen Seite hin jede auch nur mögliche Klarheit zu schaffen. Denn nur so wird es die Schweiz vermeiden können - sagte man sich weiter - dass sie einerseits zu wirtschaftlichen Vermittlerzwecken missbraucht wird, die ihrem Exporthandel schweren Schaden zufügen müssten, und dass sie andererseits dazu gezwungen wird, von sich aus gewisse willkürliche Unterscheidungen zwischen den in der Schweiz niedergelassenen Kaufleuten zu ziehen. Gegen die erwähnte Gefahr des Missbrauchs wird nun eine weitgehende, vom Gesetz geforderte Publizität eine wertvolle Prophylaxis bilden, wodurch wiederum der an zweiter Stelle genannte Nachteil insofern ausgeschaltet wird, als durch eine möglichst weitgehende Klarheit unserer firmenrechtlichen Verhältnisse das Ausland sich selbst ein zuverlässiges Urteil zu bilden vermag.

Um den angedeuteten Uebelständen zu begegnen, ist

in der neuen Verordnung an erster Stelle der Grundsatz enthalten, dass nicht nur die Firma, sondern überhaupt alle Eintragungen im Handelsregister wahr sein müssen. Dazu kommen für sämtliche Eintragungen noch die weiteren Erfordernisse, dass sie keinem öffentlichen Interesse widersprechen und zu keinen Täuschungen Anlass geben dürfen. Das Erfordernis, dass die Eintragungen kein öffentliches Interesse verletzen dürfen, wurde eigens in dieser präzisen Form aufgenommen, um so den Behörden zu ermöglichen, Eintragungen gegebenenfalls auch dann zu verweigern, wenn eine wahrheitswidrige oder zu Täuschungen Anlass gebende Angabe nicht einwandfrei vorliegt, aber die Eintragung mit Rücksicht auf das öffentliche Interesse dennoch besser unterbliebe. (Vgl. Art.1.). Angaben, die blossen Reklamozwecken dienen, dürfen in einer Firma nicht enthalten sein; sogenannte Untertitel sind verboten. Bei allen in irgend einer Eigenschaft im Handelsregister zu erwähnenden Personen ist neben dem Familiennamen mindestens ein ausgeschriebener Vorname, der Heimatort und der Wohnort zu nennen. Die Verwaltungsräte der Aktiengesellschaften und die Aufsichtsräte der Kommanditaktiengesellschaften, sowie die Vorstände von ausländischen juristischen Personen, die in der Schweiz eine Zweigniederlassung besitzen, haben jährlich auf den 1. Juli ein Verzeichnis ihrer sämtlichen Mitglieder dem Handelsregister ihres schweizerischen Sitzes einzureichen. Diese Verzeichnisse stehen jedermann ohne Entgelt zur Einsicht offen. (Art. 4, 2, 12-14).

Eine wichtige Bestimmung enthält Art.5, der gegenüber den bisherigen Vorschriften eine erhebliche Verschärfung mit sich bringt. Er verbietet grundsätzlich die Verwendung territorialer oder nationaler Bezeichnungen in Firmen; er erlaubt deren Gebrauch nur ausnahmsweise, d.h. - nach Bewilligung durch das schweiz. Handelsregisterbureau - bloss dann, wenn besondere Gründe die Zulassung rechtfertigen oder wenn es sich um territoriale Angaben rein regionalen oder lokalen Charakters handelt.

In substantivischer, nicht aber in adjektivischer Form darf also in der Firma auf den Namen des Orts hingewiesen werden, wo sich der Sitz oder das Tätigkeitsgebiet des Unternehmens befindet. Diese Vorschrift wurde anwendbar erklärt auch auf die "Enseignes" (Art. 18), um auf diese Weise zu verhindern, dass territoriale und nationale Bezeichnungen, deren Eintragung als Bestandteil der Firma verweigert worden ist, als "Enseignes" geführt werden und als "Natur des Geschäfts" zur Eintragung gelangen.

Ferner wird u. a. bestimmt (Art. 11), dass Zweigniederlassungen ausländischer Firmen sich dadurch als solche besonders kenntlich machen müssen, dass sie neben der unveränderten Firma des Hauptsitzes noch den Ort der Hauptniederlassung, die ausdrückliche Bezeichnung als Zweigniederlassung (dies in einer Landessprache) und den Ort der Zweigniederlassung enthalten müssen. Zudem ergibt sich aus dem Wortlaut der angeführten Bestimmung, dass eine wirkliche Niederlassung mit selbständiger geschäftlicher Vertretung vorhanden sein muss. Unter "selbständiger geschäftlicher Vertretung" ist eine im Handelsregister eingetragene Person zu verstehen. Da in der Schweiz blosser Handlungsvollmachten nicht ins Handelsregister eingetragen werden, ist für Zweigniederlassungen ausländischer Firmen wenigstens die Bestellung einer Prokuristen erforderlich. Durch diese Vorschrift soll verhindert werden, dass ausländische Firmen in der Schweiz Zweigniederlassungen eintragen lassen, ohne zugleich einen Vertreter zu bestellen, der die Befugnis hat, für die Zweigniederlassung Rechtsgeschäfte einzugehen, und an den sich der Dritte auch halten kann.

Art. 15 sorgt dafür, dass unzutreffende Firmeneintragen, die nach Inkrafttreten der Verordnung erfolgen, abgeändert und in Übereinstimmung mit den geltenden gesetzlichen Vorschriften gebracht werden, während Art. 20 bestimmt, dass alle unwahren oder täuschenden Angaben, die in einer vor In-

krafttreten der Verordnung eingetragenen Firma enthalten sind, richtig zu stellen und eingetragene Untertitel zu streichen sind. Rückwirkung kommt insbesondere auch dem Art. 5 zu, indem Firmen, die territoriale oder nationale Bezeichnungen enthalten und in der Zeit vom 1. Januar 1914 bis zum 1. Dezember 1916 (dem Datum des Inkrafttretens der vorliegenden Verordnung, welche die Führung territorialer und nationaler Bezeichnungen der Aufsicht des schweiz. Handelsregisterbureaus unterstellt), - indem also Firmen der erwähnten Art, die während der genannten Frist ins Handelsregister eingetragen worden sind, beim schweiz. Handelsregisterbureau die Genehmigung dafür einholen müssen, dass sie ihre nationalen und territorialen Bezeichnungen auch weiterhin führen dürfen.

In Bezug auf alles Uebrige verweisen wir auf die Verordnung II. vom 16. Dezember 1918 selbst.

Revision des Gesellschaftsrechts.

Bundesratsbeschluss vom 8. Juli 1919 betr. die Abänderung und Ergänzung des schweizerischen Obligationenrechts vom 30. März 1911 in Bezug auf Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften und Genossenschaften.

Die Entwicklung der Aktiengesellschaften in der Schweiz - ihre Zahl nahm von Jahr zu Jahr ganz erheblich zu und zwar zumeist progressiv - hatte es mit sich gebracht, dass das geltende Recht schon vor dem Krieg vielfach als veraltet und für die neuen Verhältnisse unzulänglich betrachtet wurde. Die Frage einer Revision des Aktienrechts bildete darum schon damals Gegenstand von Beratungen in den verschiedensten Kreisen. Der Gesichtspunkt der wirtschaftlichen Ueberfremdung fiel aber noch wenig in den Kreis der Betrachtungen; man lebte in einer Zeit, die diese Gefahr noch nicht zum Be-

wusstsein brachte.

Das kam anders nach Ausbruch des Weltkrieges. Hatten schon vorher/zahlreiche fremde Aktiengesellschaften ihren Sitz in die Schweiz verlegt, um dadurch den strengern Gründungs-, Publizitäts- und Verantwortlichkeitsbestimmungen des Wirtschaftsgebietes zu entgehen, dem sie tatsächlich angehörten, so kam als neuer, die bereits anerkannte Notwendigkeit einer Revision des Aktienrechts verschärfender Faktor hinzu die wachsende bewusste und systematische Einflussnahme des Auslandes auf die schweizerische Volkswirtschaft durch das Mittel der anonymen Gesellschaft. Dass gerade diese wirtschaftliche Unternehmungsform, in welcher die beteiligten Personen verschwinden und durch eine neue Person ersetzt werden, die nicht die Summe ihrer Bestandteile ist, sich hierfür besonders gut eignet, bedarf ^{gewiss} keiner weiteren Erörterung. Weiter aber trat hinzu - und daraus ergab sich die zwingende Notwendigkeit eines staatlichen Einschreitens - der Wirtschaftskrieg der Entente mit den Zentralmächten. Industrielle und Handeltreibende der Zentralmächte verlegten immer mehr den Sitz von neuen Aktiengesellschaften in die Schweiz, um unter neutralem Schild von hier aus den ihnen vom Gebiet der Zentralmächte aus unmöglich gewordenen Handel betreiben zu können und damit die wirtschaftspolitischen Absichten der Entente zu durchkreuzen. Namentlich aber auch seit Eintritt des Waffenstillstandes wurde mit Hochdruck von ausländischer Seite daran gearbeitet, in der Schweiz Fuss zu fassen und versucht, das Land zum Tummelplatz geschäftlicher Vorkerungen zu benützen, vom Schweizernamen in irgend einer Weise Nutzen zu ziehen und insbesondere unter der Flagge einer schweizerischen Aktiengesellschaft ausländische Interessen zu verfolgen.

Das Ausland, über solche Vorgänge bekanntlich immer sehr gut orientiert, betrachtete solche Gründungen natürlich mit grossem Misstrauen und griff seinerseits zu Abwehrmassnahmen.

Da unser bisheriges Recht die Feststellung über den nationalen Charakter einer Aktiengesellschaft beinahe verunmöglichte, war die notwendige Folge solcher Abwehrmassnahmen die, dass mit den Schuldigen auch zahlreiche Unschuldige, d.h. wirkliche Schweizergesellschaften betroffen wurden und überhaupt eine starke Gefährdung der nationalen Volkswirtschaft drohte.

Unter diesen Umständen handelte es sich darum, zu verhindern, dass unter dem Schutz des schweizerischen Rechts und Namens Gesellschaften gegründet werden, die nichts schweizerisches an sich haben, aber sich dennoch - unter schwerer Schädigung der nationalen Interessen - als schweizerische Gesellschaften ausgeben können und auch als schweizerisch zu schützen sind. Um dieses Ziel zu erreichen und die erwähnten Gefahren einer wirtschaftlichen Ueberfremdung so gut als möglich auszuschliessen oder wenigstens abzuschwächen, dachte man - ohne Preisgabe des Grundsatzes, dass der Sitz für die Nationalität einer Gesellschaft entscheidend sein soll - an den Erlass von Vorschriften, welche die Publizität über die internen Verhältnisse der Aktiengesellschaften vermehren und so Behörden und Private in Stand setzen, den schweizerischen Anteil an den Aktiengesellschaften nach Möglichkeit festzustellen, welche die Gründung von Aktiengesellschaften und die Emission von neuen Aktien mit grösseren Garantien umgeben, welche die Veröffentlichung der Geschäftsbilanzen der Aktiengesellschaften vorsehen, welche verlangen, dass ein bestimmter Teil der Mitglieder der Organe von Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften und Genossenschaften aus Schweizerbürgern besteht und die endlich das bisherige Genossenschaftsrecht in dem Sinn abändern, dass die Form der Genossenschaft nicht gewählt wird, um den strengeren Vorschriften des Aktienrechts zu entgehen. Dies ist denn auch im wesentlichen der Hauptinhalt des Bundesratsbeschlusses vom 8. Juli 1919 : vermehrte Publizität hinsichtlich der nationalen Struktur der Aktiengesellschaften und Nationalisierung der leitenden Geschäfts-

organe.

Im einzelnen wird u.a. bestimmt, dass bei Neugründungen von Aktiengesellschaften mit einem Grundkapital von weniger als einer halben Million Franken nur Namenaktien zulässig sind, - ausgehend von der Wahrnehmung, dass gerade hinter kleineren Aktiengesellschaften sich sehr oft Ausländer verbergen, die unter dem Schild einer anonymen schweiz. Gesellschaft auch in solchen Ländern Geschäfte betreiben, wo ihnen - wenn ihre Nationalität bekannt wäre - eine kommerzielle Betätigung versagt bliebe. Die mit den Namenaktien verbundene Führung des Aktienbuchs erleichtert nun die Feststellung, ob es sich wirklich um eine echt schweizerische oder aber um eine pseudoschweizerische Gesellschaft handelt, und gestattet ferner die Abgabe einer zuverlässigen Erklärung darüber, in wessen Händen sich das Kapital einer Aktiengesellschaft befindet. Weiter dient dem Publizitätsgedanken die Vorschrift, dass die Gründer den Statutenentwurf aufzustellen und zu unterzeichnen haben, der dann auch der Registerbehörde einzureichen ist (woraus man erkennen will, wer die ersten Statuten aufgestellt und dadurch der künftigen Aktiengesellschaft Ziel und Weg gewiesen). Den gleichen Zweck verfolgt eine Bestimmung betr. Einführung des Prospektzwangs bei der sukzessivgründung und desgleichen bei der Emission neuer Aktien, sofern diese öffentlich ausgeben werden. Dadurch werden die Initianten genötigt, als solche hervorzutreten vor der Öffentlichkeit, an die sie sich mit der Einladung zur Aktienzeichnung wenden. Zudem muss der Prospekt klaren Aufschluss geben über die wesentlichen Voraussetzungen, unter der die Beitrittserklärung abgegeben wird. Wesentliche Änderungen an dem von den Gründern festgesetzten Statutenentwurf dürfen von der Generalversammlung nur mit Zustimmung von sämtlichen, an der Generalversammlung vertretenen Zeichnern vorgenommen werden. (Vgl. Ziff. I.-IV., V., VII., VIII.). Die einzig noch zulässige Form der

Beurkundung der Beschlüsse von Generalversammlungen betr. die Konstituierung und Statutenänderung ist die durch eine öffentliche Urkundsperson (Ziff.V). Dadurch soll eine Garantie geschaffen werden gegen unlautere Machenschaften und gesetzwidrige Beschlüsse. Auch die über die Beschlüsse einer Generalversammlung errichtete öffentliche Urkunde ist der Registerbehörde einzureichen, gleich wie der von den Gründern unterzeichnete Statutenentwurf und im Falle der Sukzessivgründung der von ihnen unterzeichnete Prospekt. Auf diese Weise sollen die für den Charakter der Aktiengesellschaft wesentlichen Gründungsakte und Tatsachen der Einsicht der Interessenten zugänglich gemacht werden; namentlich die Gründungsvorgänge, die meist bestimmend auf das Wesen der werdenden juristischen Person einwirken.

Auch die Momente, welche die Gründung und die Kapitalerhöhung zu einer qualifizierten machen, werden der Publizitätspflicht unterstellt. Ferner sind nunmehr sämtliche Mitglieder der Verwaltung einer Aktiengesellschaft (seien sie zeichnungslos oder nicht), des Vorstandes und des Aufsichtsrates einer Kommanditaktiengesellschaft unter Angabe des Namens und Vornamens, des Heimortes (bei Ausländern der Staatsangehörigkeit), des Wohnortes und des Berufes im Handelsregister einzutragen und zu veröffentlichen. Diese Bestimmung besitzt, soweit Aktiengesellschaften in Frage stehen, rückwirkende Kraft. Der Pflicht zur Veröffentlichung unterliegen weiter die Bilanzen nebst Gewinn- und Verlustrechnungen von Aktiengesellschaften mit einem Grundkapital von einer Million Franken und mehr oder ausstehenden Inhaberoobligationen. (Ziff. VI., X., IX.).

Hinsichtlich der Nationalisierung der leitenden Gesellschaftsorgane wird bestimmt (Ziff.XI), dass die Verwaltung einer Aktiengesellschaft, der Aufsichtsrat einer Kommanditaktiengesellschaft, sowie der Vorstand und der Aufsichts-

rat oder Verwaltungsrat einer Genossenschaft mehrheitlich aus in der Schweiz wohnenden Schweizerbürgern bestehe. Im weitern wird bestimmt, dass von den in der Verwaltung einer Aktiengesellschaft vorhandenen Schweizerbürgern mindestens einer Vollmacht zur Vertretung der Gesellschaft habe (womit verhindert werden will, dass der Mehrheit der Schweizerbürger in der Verwaltung gegenüber das tatsächliche Schwergewicht ausschliesslich bei der ausländischen Minderheit liegt). Auf diese Weise, eben durch eine Nationalisierung der leitenden Organe, soll versucht werden, nicht schweizerisch orientierte juristische Personen auf den nationalen Weg zu führen oder doch ihm näher zu bringen. Diese neuen Nationalisierungsbestimmungen sind anwendbar auf neue und auf alte Aktiengesellschaften und Genossenschaften.

Ziff. XII. verbietet ausdrücklich die Neugründung von Genossenschaften mit einem zum voraus festgesetzten Grundkapital und die Ausgabe von Genossenschaftsanteilen, die auf den Inhaber lauten. Diese Vorschrift wird davor schützen, dass die neuen, strengeren Bestimmungen über die Aktiengesellschaft dadurch umgangen werden, dass man die Rechtsform der Genossenschaft wählt.

Die Sanktion für Verletzungen des Bundesratsbeschlusses besteht in einer Klage jedes Gläubigers, Aktionärs oder Genossenschafters auf Beobachtung der gesetzlichen

- 17 -

Vorschriften innerhalb gerichtlich festgesetzter Frist und, im Falle der Weigerung, auf gerichtliche Auflösung der Gesellschaft oder Genossenschaft. (Ziff. XIII.).

Bern, den 29. August 1919.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Eidg. Volkswirtschaftsdepartement
Generalsekretariat:

M. Müller

Beilagen:

1. / Bundesratsbeschluss über Ursprungsausweise vom 30. August 1918.
2. / Verfügung des schweiz. Volkswirtschaftsdepartements betr. Ausstellung von Ursprungszeugnissen vom 30. September 1918.
3. / Revidierte Verordnung II. vom 16. Dezember 1918 betr. Ergänzung der Verordnung vom 6. Mai 1860 über das Handelsregister und das Handelsamtsblatt.
4. / Bundesratsbeschluss vom 8. Juli 1919 betr. Abänderung & Ergänzung des schweiz. Obligationenrechts vom 30. März 1911.